



Friederike Katharina Brockmann

Effektiver Rechtsschutz – Das Recht der Europäischen Union

Zu den Rechtsschutzmöglichkeiten des
Einzelnen gegen Rechtsakte der EU nach
Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon

Einleitung

Die Europäische Union unterliegt seit ihren Anfängen einer ständigen Weiterentwicklung. Hierbei liegt ihr ein feststehendes Wertefundament zugrunde: sie gründet sich auf die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte (Art. 2 S. 1 EUV bzw. Art. 6 Abs. 1 EUV a.F.). Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit umfasst insbesondere auch die Garantie der Gewährung bzw. Sicherstellung effektiven Rechtsschutzes für den Einzelnen. Der Europäische Gerichtshof hat diese Garantie auf effektiven Rechtsschutz als allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts anerkannt.¹ Doch nicht nur das; die Garantie eines Systems des effektiven Rechtsschutzes zählt auch zu den Hauptaufgaben des Gerichtshofes.² Der Grundsatz ist allen Mitgliedstaaten gemeinsam (Art. 2 S. 2 EUV bzw. Art. 6 Abs. 1, 2. HS EUV a.F.) und kann und wird deshalb durch ein Zusammenwirken von Rechtsschutz auf europäischer Ebene und von Rechtsschutz auf nationaler Ebene, also Verfahren bei den nationalen Gerichten, sichergestellt. Bei dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes auf europäischer Ebene sind insbesondere für den Einzelnen zwei Problemfelder von zentraler Bedeutung. Zum einen das Problem der Verfahrensdauer, zum anderen das Problem der Klagebefugnis des Einzelnen, mithin der Individualrechtsschutz auf europäischer Ebene. Ein weiterer zentraler Aspekt des Grundsatzes des effektiven Rechtsschutzes ist die Art und Weise bzw. die Möglichkeiten, wie effektiver Rechtsschutz gewährt werden soll, also welche Verfahrens- bzw. Klagearten zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes auf europäischer Ebene erforderlich sind.

Die Gewährung von Rechtsschutz durch die Unionsgerichte wird durch Regelungen im Primärrecht und in den Verfahrensordnungen der Gerichte bestimmt. Hierbei ist jedoch, wie bereits erwähnt, das Zusammenwirken der nationalen Gerichte und der europäischen Gerichte zu berücksichtigen, da der Rechtsschutz vor den europäischen Gerichten durch die einzelnen nationalen Rechtsschutzsysteme ergänzt wird.³

1 EuGH Rs. C-432/05, Slg. 2007, I-2271, Rn. 37 (Unibet), Kokott/Dervisopoulos/Henze, EuGRZ 2008, 10.

2 Knapp, DöV 2001, 12.

3 Kokott/Dervisopoulos/Henze, EuGRZ 2008, 10.

Aktuell haben sich sowohl auf Primärrechtsebene als auch im Rahmen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes Neuerungen ergeben. So sieht der *Vertrag von Lissabon*⁴ eine Neuerung hinsichtlich der Klagebefugnis Einzelner beim Gerichtshof im Rahmen der Nichtigkeitsklage vor. Der Art. 230 Abs. 4 EGV a.F. wurde in der Form des Art. 263 Abs. 4 AEUV neu gefasst.

Außerdem ist nunmehr primärrechtlich geregelt, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechtsbehelfe schaffen müssen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist. Hierfür wurde Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV eingeführt. Somit wird die Gewährleistung umfassenden Rechtsschutzes in den vom Unionsrecht umfassten Bereichen nicht länger nur durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes garantiert. Dies wirft die Frage auf, ob durch diese Regelung sämtliche etwaig bestehenden Regelungslücken in den vom Unionsrecht umfassten Bereichen geschlossen wurden und ob sich diese geregelte Gewährleistung zu einer umfassenden Garantie auf wirksamen Rechtsschutz durch mitgliedstaatliche Gerichte in Unionsangelegenheiten entwickeln kann und somit auf europäischer Ebene eine dem deutschen Art. 19 Abs. 4 GG oder dem internationalen Art. 6 EMRK entsprechende Regelung geschaffen wurde.⁵

Schließlich wurde eine Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vorgenommen. Zum 01.03.2008 wurde mit Art. 104 b der zu diesem Zeitpunkt gültigen Verfahrensordnung des Gerichtshofes ein neues sog. Eilvorlageverfahren⁶ für Fragen aus dem Bereich des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eingeführt und somit eine neue Variante zu dem Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 104 VerFO Gerichtshof a.F. sowie dem beschleunigten Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 104 a VerFO Gerichtshof a.F. geschaffen. Mittlerweile wurde die damals gültige Verfahrensordnung überarbeitet und ist in ihrer neuen Form am 1. November 2012 in Kraft getreten.⁷ Dies hat dazu geführt, dass dem Vorlageverfahren ein eigener Titel zugeordnet wurde. Die Regelungen zum Vorlageverfahren finden sich nunmehr in den Artikeln 93 ff VerFO Gerichtshof, wobei das beschleunigte Verfahren in Art. 105 f VerFO Gerichtshof und das hier näher zu untersuchende Eilvorlageverfahren in Art. 107 ff VerFO Gerichtshof geregelt ist.

All diese Änderungen unterstreichen die Wichtigkeit des Rechts auf effektiven Rechtsschutz und damit zusammenhängend den Individualrechtsschutz

4 ABL. 2007 C 306/1 ff.

5 Streinz/Ohler/Herrmann, S. 60.

6 ABL. 2008, L 24, S. 42 (Satzung), L 24, S. 39 (Verfahrensordnung).

7 ABL. 2012, L 265, S. 1 ff, vom 29.09.2012.

auf EU-Ebene. Ziel der Arbeit soll deshalb sein, die oben aufgeführten aktuellen Entwicklungen im Bereich des effektiven Rechtsschutzes auf europäischer Ebene darzustellen und zu hinterfragen. Im ersten Teil soll die Neueinführung des sog. Eilvorlageverfahrens behandelt werden. Es soll die Entwicklung hin zu der tatsächlichen Entscheidung, ein solches Verfahren für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts einzuführen, beschrieben werden. Außerdem soll ein Überblick über die neue Rechtslage seit Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages über die Arbeitsweise der Union in der Fassung des Vertrages von Lissabon hinsichtlich des Vorabentscheidungsverfahrens und des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gegeben werden. Im zweiten Teil der Arbeit sollen sodann die Auswirkungen der Neuregelung des Individualrechtsschutzes im Rahmen der Nichtigkeitsklage (Art. 263 Abs. 4 AEUV) dargestellt werden, indem zunächst ein Überblick der Entwicklung im Rahmen des Verfassungskonvents hin zu der neuen Regelung gegeben wird. Abschließend soll sodann genau untersucht und dargestellt werden, welche Neuerungen und Probleme der Art. 263 Abs. 4 AEUV mit sich bringt und ob nunmehr der Rechtsschutz Einzelner tatsächlich erweitert wurde und keine Rechtsschutzlücken mehr bestehen.

Im dritten und abschließenden Teil der Arbeit soll mit Blick auf die in den ersten beiden Teilen gefundenen Ergebnisse zusammenfassend untersucht und dargestellt werden, welche Konsequenzen sich aus der Einführung des Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV ergeben. Dafür wird beleuchtet, ob etwaige Rechtsschutzlücken sowohl auf europäischer Ebene als auch auf nationaler Ebene durch die Einführung von Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV geschlossen werden und somit tatsächlich von umfassendem Rechtsschutz des Einzelnen auf europäischer Ebene gesprochen werden kann oder ob es womöglich der Einführung einer weiteren Klageart auf europäischer Ebene bedarf.